

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

(Übernachtungssteuersatzung)

Vom 22. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 22. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, über Vermittlungsplattformen angebotene Übernachtungsmöglichkeiten, Boardinghaus, Motel und ähnliche Einrichtungen), die gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Wohnmobilstandplätze und Campingplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Eine Beherbergungseinrichtung im Sinne dieser Satzung betreibt derjenige, der kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(4) Ausgenommen von der Besteuerung ist die entgeltliche Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer in derselben Beherbergungseinrichtung längstens für 60 Nächte erhoben.

(6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen oder diesen gleichgestellten Nutzungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt pro Übernachtung oder gleichgestellter Nutzung und Beherbergungsgast 3,00 Euro.

§ 5 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnungen des Beherbergungsgastes einzubehalten und zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtiger). Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner für die Übernachtungssteuer.

(3) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(4) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltspflichtigen Nutzungsmöglichkeit durch den Beherbergungsgast.

§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung, Anmeldezeitraum, Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Schwäbisch Gmünd eine von diesem oder seinem Vertreter unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgeschriebene elektronische Identifizierung.

Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig

erfolgt ist. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht werden.

(2) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der Betreiber der Beherbergungseinrichtung innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(3) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Anforderung sämtliche beziehungsweise ausgewählte Nachweise (zum Beispiel Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum vorzulegen.

Der Betreiber ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Schwäbisch Gmünd auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist dazu verpflichtet, die Namen, Geburtsdaten und Anschriften sowie die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, der Stadt Schwäbisch Gmünd den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung der Beherbergungseinrichtung vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses, bei unvorhersehbaren Ereignissen binnen 21 Tagen, anzuzeigen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu entrichten.

(2) Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Schwäbisch Gmünd zu entrichten.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung richtet sich nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der AO.

§ 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

Die Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Schwäbisch Gmünd während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen Einlass in die Geschäftsräume der Beherbergungseinrichtung sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind im Rahmen des § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 AO verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Schwäbisch Gmünd Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

(2) Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen, neben der Verpflichtung nach Absatz 1, auf Verlangen der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Weitergabe der nach § 7 Abs. 4 aufgezeichneten Daten zur Beherbergung.

(3) Alle am 1. Januar 2027 bestehenden Beherbergungseinrichtungen sind bis spätestens 1. März 2027 bei der Stadt Schwäbisch Gmünd vom Betreiber anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;

3. entgegen § 7 Absatz 3 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;

4. seine Aufzeichnungspflicht nach § 7 Absatz 4 verletzt sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 7 Absatz 5 nicht fristgerecht anzeigt;

5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen;

6. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten in §§ 10 und 11 nicht nachkommt;

7. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. die Stadt Schwäbisch Gmünd pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 KAG bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 KAG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff. OWiG) geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelungen

Die Übernachtungssteuer wird bis zum 31.12.2028 nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung (bis 31.12.2026) nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 22. Juli 2026

Richard Arnold

Oberbürgermeister